

Diese Möglichkeit hat Peitz wenigstens für ein Stück des Registers geschaffen, für das vorgeheftete Privileg für Banzi, das er nach dem Original mit genauer Kollation der Registereintragung samt ihren Korrekturen im Anhang zum Abdruck gebracht hat¹. Er weiss sich auch hier für die Korrekturen des Registereintrags immer nur die eine Erklärung: korrigierte Konzepte als Vorlage des Originals wie des Registers². Die Differenzen zwischen Original und Registereintrag sind nun sehr verschiedener Art; belanglos sind blos orthographische, unwichtig auch solche, wo Worte des Originals im Registereintrag fehlen oder falsch geschrieben sind, denn das sind einfache Schreiberversehen. Anders verhält es sich schon, wo ein Wort im Original sowohl wie ursprünglich im Register fehlt, hier aber vom Korrektor ergänzt ist. Weit näher als die Annahme, dass eine zweimal, vom Registrator und vom Schreiber des Originals, übersehene Korrektur der Minute von einem Korrektor nachgetragen ist, liegt doch die Erklärung, dass der Korrektor aus freien Stücken, wie jener Revisor im 12. Jh.³, ergänzt hat. Das eigentliche Problem aber bedeuten die Stellen, bei denen im Registertext nachträglich gegenüber der ursprünglichen Fassung, die mit dem Original übereinstimmt, am Wortlaut geändert ist. Das ist dreimal geschehen: bei den Worten 'minuere vel auferre et sive suis usibus applicare vel aliis quasi piis de causis' (Z. 6) ist 'et' im Register fortradiert; in dem Satz 'si episcopi absque infamia simoniace haeresis fuerint et ordinationem gratis facere velint' (Z. 20) ist 'absque — haeresi' durch 'canonice ordinati', 'facere velint' durch 'fecerint' ersetzt. Eine korrigierte Minute als Vorlage reicht hier zur Erklärung in keiner Weise aus. Vielleicht hat man anzunehmen, dass die Registereintragung in diesem Fall als Konzept für eine zweite, geänderte Ausfertigung verwendet worden ist⁴; vielleicht muss man aber auf eine rationelle Erklärung

Untersuchungen natürlich nicht. Was hiervon vorhanden ist, hat Peitz S. 129 ff. zusammengestellt und nach den Drucken mit den Register-einträgen verglichen. Die Originalüberlieferung weist ihm zufolge 'durchweg eine gereinigte Lesart auf: kleine Versehen, Flüchtigkeiten und Verschreibungen sind ausgemerzt'. Exakt ist diese textliche Untersuchung nicht, und das Banziprivileg bietet ein anderes Bild. 1) Beilage I S. 294 ff. 2) S. 89 N. 1. 3) S. oben S. 165. 4) Auf diese Möglichkeit weist v. Ottenthal l. c. hin. Doch ist dazu zu bemerken, dass die Urkunden Urbans II. und Paschals II. für Banzi (J.-L. 5487. 5488. 5537. Kehr, Gött. Nachr. 1900, S. 221, n. 2. J.-L. 5945. Kehr l. c. S. 224, n. 3) keinen Anhalt für diese Deutung bieten; auch